

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Gemeinde Emmerting
 Untere Dorfstr. 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum
 84547 Emmerting 11.08.2025
 Sachbearbeiter/in
 Haspelhuber Thomas
 Telefon, Durchwahl (Nbst.)
 08679987331

Telefax
 08679987330
 Zimmer-Nr.
 OG 13

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
 140-12/2

**Zimmerei Hecker
 Zwiselsberg 1**

84556 Kastl

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1
 § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO
 Zum Antrag vom 11.08.2025

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung

Anlagen

Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
 Ganghoferstr.

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)
 Mehring

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
 bei 3, siehe Plan

Dauer der Maßnahme

wird vom / am 15.08.2025 bis zur Beendigung am 15.09.2025 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
 Dachsanierung

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

Beschilderungsplan

Regelplan

Nr. B | / 2 vom 11.08.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Die Anwohner werden durch Antragsteller informiert. Die Beschilderung zur Sicherung des Verkehrs übernimmt der Antragsteller.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)

Herr Hecker

Telefon dienstlich

08671/920925

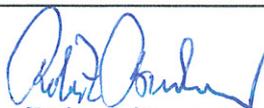
Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	20,00 EUR	2,50 EUR	22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

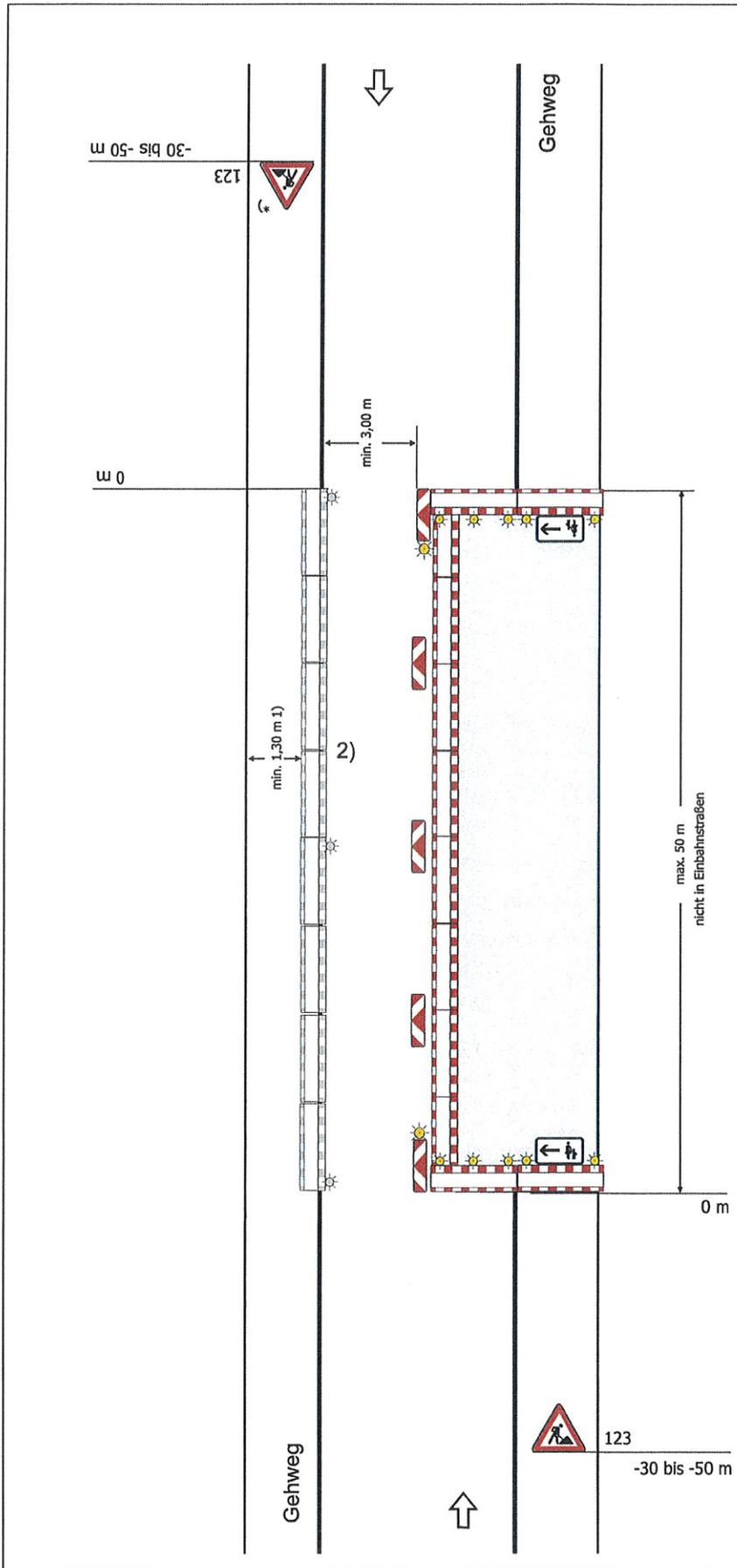
Unterschrift


Robert Buchner
 Erster Bürgermeister

Verteiler

<input checked="" type="checkbox"/> Polizei Altötting	<input checked="" type="checkbox"/> zum Akt 140-12/1
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerwehr Emmerting	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Bauhof Emmerting	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> BRK	<input type="checkbox"/>





Regelplan B I/2 modifiziert

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Abspernschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Abspernschrankengitter mit Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

Querabspernung auf dem Gehweg

durch Abspernschrankengitter (zur Anbringung von Zusatzzeichen 1000-12/22 siehe Teil B, Abschnitt 2.4.5) mit mindestens 3 Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

Querabspernung auf der Fahrbahn

durch Abspernschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:
einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Abspernschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Zuständige Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde
Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Straßenverkehrsbehörde
 Untere Dorfstraße 3
 84547 Emmerting

Eingang
 06. Aug. 2025
 Firma
 Bauamt

Firma
 Zimmerei Holzbau Hecker GmbH
 Zwiselsberg 1
 84556 Kastl

PLZ, Ort Datum
 84547 Emmerting,
 Sachbearbeiter/in Zimmer-Nr.
 Kerstin Nemecek OG 13
 Telefon/Durchwahl Telefax
 08679 9873-19 08679 9873-30
 Nr./Az.: Bitte stets angeben!
 E-Mail
 kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
 Als zuständige Straßenverkehrsbehörde/-baubehörde
 erlassen wir gem. §§ 44 Abs. 1 Satz 1 u. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgende
 erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO folgende
 Sondernutzungserlaubnis

Anordnung (§§ 44 / 45 StVO)
 Zum Antrag vom
 Verantwortlicher Bauleiter Telefon
 Hecker Christian 086714836

1. Verkehrsbeschränkung(en) Verkehrssicherung(en)
 halbseitige Sperrung des Verkehrs Sperrung des Fußgänger und /oder Fahrradverkehrs im Gehwegbereich Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
 Gesamtspernung des Verkehrs Sperrung für den Fahrradverkehrs Einengung des Geh- und/oder Radweges
 Einengung der Fahrbahn
 Sperrung für Fahrzeuge

über	t Gesamtgewicht	m Breite	m Länge	m Höhe
Bezeichnung der Straße	Auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Ganghoferstraße Mehring Öd			
Ort der Sperrung	von km - bis km	von Haus-Nr. - bis Haus-Nr. 3		
Dauer der Sperrung	vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am	längstens bis		
	15.08.2025	15.09.2025		
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Dachsanierung am Wohnhaus Ganghoferstraße 3			
2. Die Kennzeichnung, Verkehrs-führung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan	Datum	
	<input type="checkbox"/> - außerorts - Regelplan-Nr.	Datum		
	<input checked="" type="checkbox"/> - innerorts - Regelplan-Nr. B I/2	Datum		
	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherungseinrichtungen	Datum		
3. Der Verkehr wird umgeleitet	über			
<input type="checkbox"/> Anliegerverkehr	frei bis (Ortsangabe)			
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs				
5. Sondernutzung (siehe auch Seite 2)				

6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
 Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.
 7. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.
 8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr Gebühren f. Maßnahmen im Straßenverkehr EURO	Sondernutzungsgebühren EURO	Auslagen EURO	Gesamtbetrag EURO
IBAN	BIC	Bankinstitut	
DE91 7116 0000 0007 3386 00	GENODEF1VRR	Meine Volksbank Raiffeisenbank eG	

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

Anlagen:
 Beschilderungsplan Regelplan Kostenrechnung

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
3. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
3. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
3. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferrung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
18. Kennzeichnung bei Nacht.
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.

Hinweis:

Zu widerhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

zu § 5: Sondernutzung

Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten /Veranstaltung ist die Straße/der Gehweg/der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.

II. In Abdruck an:

a.) Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde

b.) Polizeiinspektion Altötting

Die Polizei wird gebeten, die Baustelle laufend zu überwachen

c.)

III. Gebührensatzung

IV. WV _____ V. z. Akt _____